

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

34. Jahrgang

Magdeburg, den 1. Juli 2024

Nummer 25

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.

- A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
- B. Ministerium für Inneres und Sport
- C. Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
- D. Ministerium der Finanzen
- E. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- F. Ministerium für Bildung

RdErl. 12. 6. 2024, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulbaumaßnahmen an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie Landesschulbauförderprogramm) 442 (neu: 223115)

G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

RdErl. 12. 2. 2024, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des Nationalen Strategieplans zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (Richtlinie AUKM, GAP-SP) 446 (neu: 7912)

H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales

Erl. 20. 6. 2024, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Regionalentwicklung in Sachsen-Anhalt 471 (neu: 230)

VI.

Nichtamtliche Texte

Inhalt des SVBl. LSA Nr. 6 vom 20. 6. 2024 476
 Inhalt des JMBl. LSA Nr. 6 vom 10. 6. 2024 476

I.

F. Ministerium für Bildung

223115

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulbaumaßnahmen an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie Landesschulbauförderprogramm)

**RdErl. des MB vom 12. Juni 2024 –
35-81342-1/2/2038/2023**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage von § 64 Abs. 4 und § 73 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680), der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI, LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBI, LSA S. 310, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) und einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk), der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau) und der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an kommunale und freie Schulträger zur Verbesserung der Schulinfrastruktur.

1.2 Diese Richtlinie hat das Ziel, die Schulträger von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bei Investitionen in Baumaßnahmen zur Sanierung und Modernisierung ihrer Schulinfrastruktur zu unterstützen und durch deren Verbesserung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Qualität der Lern- und Lehrbedingungen weiter zu steigern.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden für Maßnahmen zur Verbesserung der schulischen Infrastruktur gewährt. Zu den förderfähigen investiven Maßnahmen zählen

- a) der Ersatzneubau,
- b) der Umbau,
- c) die Erweiterung,
- d) die Sanierung oder Teilsanierung sowie
- e) die Modernisierung,
- f) die baulichen Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden einschließlich Räume für Angebote im Ganztage an Grund- oder Förderschulen, Arbeits- und Werkstätten, Schulaußenanlagen, Schulsportanlagen und Schulsportanlagen sowie bei Baumaßnahmen für die mit dem Gebäude bestimmungsgemäß fest verbundene Ausstattung.

Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (zum Beispiel Anbau von Fachräumen, einer Mensa) oder die Fusion von Schulen im Sinne der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen erfolgt. Darüber hinausgehend ist die Erweiterung der Aufnahmekapazität einer Schule nicht förderfähig.

2.2 Die Errichtung eines Ersatzneubaus ist ausnahmsweise förderfähig, soweit sie im Vergleich zur Bestandsanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante darstellt und soweit der Ersatzneubau nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt. Der Nachweis ist durch eine Vergleichsberechnung zu führen.

2.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 ist auch die für die Funktionsfähigkeit des Schulgebäudes erforderliche Ausstattung förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden oder nicht beweglich sind, so zum Beispiel

- a) bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion und zur Herstellung der Barrierefreiheit,
- b) sanitäre Anlagen,
- c) raumluftechnische Anlagen,
- d) Fußbodenbeläge,
- e) Leitungen – insbesondere Datenleitungen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für öffentliche Schulen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind deren Träger gemäß § 65 Abs. 1 und 2 des

Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, soweit es sich um kreisangehörige oder kreisfreie Einheits- oder Verbandsgemeinden und um Landkreise handelt. Schulen in Trägerschaft des Landes Sachsen-Anhalt sind nach dieser Richtlinie nicht förderfähig.

3.2 Zuwendungsempfänger für Schulen in freier Trägerschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind deren Träger, soweit sie gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Finanzhilfe erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Antragsberechtigt für das Schulbauförderprogramm nach dieser Richtlinie sind nur Träger mit bereits bestehenden Schulen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie oder Träger von Schulen, die aus einer Fusion bereits bestehender Schulen gemäß der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen entstehen.

4.2 Bei der Auswahl der geförderten Projekte orientiert sich die Bewilligungsbehörde an den Vorgaben der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen und den aktuellen Schulentwicklungsplänen der Landkreise und kreisfreien Städte. Daneben wird die längerfristige Entwicklung der Schülerzahlen zugrunde gelegt. Darüber hinaus müssen die Schulträger nach Nummer 3.1 nachweisen, dass zum Zeitpunkt der Beantragung die Schule von mindestens 120 v. H. Schülern der Mindestschülerzahl besucht wird und für die kommenden fünf Jahre mindestens 120 v. H. der Mindestjahrgangsstärke der Eingangsklassen erreicht werden.

4.3 Für Schulen in freier Trägerschaft nach Nummer 3.2 sind Schulbaufördermaßnahmen insoweit förderfähig, wenn diese die in Nummer 4.2 genannten Bedingungen hinsichtlich der Mindestschülerzahlen zum Zeitpunkt der Beantragung erfüllen und in den vergangenen fünf Jahren mindesten 120 v. H. der Mindestjahrgangsstärke der Eingangsklassen aufgenommen wurden.

4.4 Maßgebend als zuwendungsfähige Maßnahme für das Schulbauförderprogramm nach dieser Richtlinie gelten die nachstehenden Kostengruppen nach dem Normblatt DIN 276¹:

- a) KG 100 Baugrundstück,
- b) KG 200 Herrichten,
- c) KG 300 Bauwerk – Baukonstruktionen,
- d) KG 400 Bauwerk – Technische Anlagen,
- e) KG 500 Außenanlagen,
- f) KG 600 Ausstattung, soweit diese fest mit dem Gebäude verbunden ist,
- g) KG 700 Baunebenkosten.

Nicht förderfähig sind Aufwendungen für

- a) Grunderwerb,
- b) Behelfsbauten, Interimslösungen,
- c) Wohnungen sowie Räume, die nicht überwiegend für schulische Zwecke benötigt werden,
- d) Betriebskosten,
- e) nicht fest verbundene Inneneinrichtung (insbesondere Möbel, Ausstattungsgegenstände für Werkstätten, Physik-, Biologie- und Chemieräume und Schulküchen).

Finanzierungskosten sind nur nach Maßgabe von Nummer 5.1 förderfähig.

4.5 Soweit Maßnahmen nach Nummer 2.1 an Schulsportanlagen und Schulsportaußenanlagen durchgeführt werden, ist dies nur zur Bedarfsdeckung der unterrichtlichen Nutzung oder für die Nutzung anlässlich anderer Schulveranstaltungen möglich.

4.6 Bei der Planung und Realisierung von Sanierungs- und Baumaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie ist § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 584), geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 85), zu beachten. Das heißt, es ist maßnahmebezogen darauf hinzuwirken, dass die Gebäude möglichst auch von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder Behinderungen aufgesucht sowie selbständig und weitgehend ohne fremde Hilfe genutzt werden können.

4.7 Ein Schwerpunkt bei der Auswahl der Fördermaßnahmen zielt ebenso auf wirtschaftlich sinnvolle und langfristig notwendige Standorte ab. Daher wird zielgerichtet auch auf die Lebenszyklusbetrachtung (Investitionskosten und Folgekosten) der einzelnen Vorhaben abgestellt und werden hierzu die erforderlichen Nachweise zur Wirtschaftlichkeit (Gutachten nach DIN EN 15804) eingefordert.

4.8 Der Zuwendungsempfänger hat sich bei der Durchführung der Maßnahme an die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie die damit verbundene Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MLV vom 29. März 2010, MBI. LSA S. 203 in der jeweils geltenden Fassung) zu halten. Darüber hinaus sind die Handreichung des Ministeriums für Bildung über Einhaltung und Gewähr der Sicherheit in Schulen und die Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland maßnahmebezogen umzusetzen. Beide Dokumente sind auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde abrufbar. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Räume so gestaltet werden, dass die höchste zulässige Schülerzahl gemäß den bei Antragstellung geltenden schulformbezogenen Erlassen zur Unterrichtsorganisation auch tatsächlich in den Räumen unterrichtet werden kann. Dazu ist eine Bestätigung des Bau- und Raumprogramms (einschließlich Flächenaufstellung und Plänen gemäß DIN 277) des Landesschulamts mit dem Antrag vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Höhe von höchstens 75 v. H. der als förderfähig anerkannten

¹ DIN-Normen, auf die in dieser Richtlinie verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

Gesamtausgaben gewährt. Förderfähig sind ausschließlich die in Nummer 2.1 genannten Maßnahmen mit einer Fördersumme von höchstens 5 Millionen Euro.

Zusätzlich kann darüber hinaus eine Projektförderung in Höhe von höchstens 3 Millionen Euro als Schuldendiensthilfe (nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Bezahlung von Zinsen am Kapitalmarkt) als Anteilsfinanzierung in Höhe von höchstens 90 v. H. gewährt werden.

Projekte deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben weniger als 1 Million Euro betragen, sind nicht förderfähig.

5.2 Der Zuwendungsempfänger beteiligt sich mit einem Eigenanteil von mindestens 10 v. H. an den als förderfähig anerkannten Gesamtausgaben. Unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers werden dabei nicht anerkannt.

5.3 Die Förderung für Ausgaben für das Baugrundstück (KG 100) darf nicht mehr als 20 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben betragen.

5.4 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit der Schulbaufördermaßnahme besteht. Dazu zählen auch vorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Die Summe dieser Ausgaben einschließlich der Planungsleistungen (KG 700) wird mit insgesamt höchstens 20 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Geförderte Maßnahmen sind spätestens innerhalb von drei Jahren nach Erteilung des Bewilligungsbescheids abzuschließen und vollständig abzurechnen. Erfolgt kein Abschluss der geförderten Sanierungsmaßnahme innerhalb dieser Frist, ist der Bewilligungsbescheid über die Landeszuwendung durch die Bewilligungsbehörde in voller Höhe zu widerrufen. In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag des Schulträgers eine Verlängerung dieser Frist um insgesamt höchstens zwei Jahre möglich. Dieser Antrag ist rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor Ablauf der Frist, bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

6.2 Bei der Umsetzung der Schulbaufördermaßnahmen sind die Grundsätze des nachhaltigen Bauens entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt, die im Internet auf dem Landesportal abgerufen werden kann, als Mindeststandard zu beachten. Vom Antragsteller ist bei Einreichung des Förderantrages eine Eigenerklärung abzugeben, dass bei der Bauplanung und Bauausführung die oben genannten Grundsätze beachtet werden.

6.3 Beantragte Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie können im Ausnahmefall mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorzeitig begonnen werden, sofern der Beginn aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Schulträgers und begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung. Ein entsprechender Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde mit Begründung schriftlich zu stellen.

6.4 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein und bei Antragstellung nachgewiesen werden (Bankbürgschaft, Kreditvertrag oder Nachweis vorhandener Barmittel). Darüber hinaus haben Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 der Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, die die Realisierbarkeit der geplanten Investitionsmaßnahme unter Berücksichtigung der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Tragbarkeit eventueller Folgekosten bestätigt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV oder VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Antragsannahmende Stelle sowie Bewilligungsbehörde für das gesamte Zuwendungsverfahren ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

7.3 Anträge können ab dem 30. September 2024 eingereicht werden. Jeder Schulträger kann im Rahmen dieser Richtlinie höchstens zwei Projekte beantragen. Sofern ein Schulträger zwei Projekte beantragt, ist eine Reihenfolge anzugeben.

7.4 Die Projektauswahl erfolgt nach einem von der Bewilligungsbehörde zu veröffentlichenden Aufruf zu zwei Stichtagen. Der erste Stichtag ist der 1. Dezember 2024 (Eingang der Originalunterlagen bei der Bewilligungsbehörde). Der zweite Stichtag ist der 1. April 2025 (Eingang der Originalunterlagen bei der Bewilligungsbehörde). Es ist vorgesehen, die zur Verfügung stehenden Mittel auf diese Termine zu verteilen. Weitere Antragstermine sind möglich sofern noch Mittel zur Verfügung stehen. Die Entscheidung darüber trifft das Ministerium.

7.5 Soweit zu den Stichtagen nach Nummer 7.4 mehr Projektanträge vorliegen als unter Berücksichtigung der Kriterien nach den Nummern 4.1 bis 4.8 bewilligt werden können, entscheidet der Eingang des vollständigen Antrags bei der Bewilligungsbehörde über die Berücksichtigung.

7.6 Für die Bewilligung der Zuwendung ist der Förderantrag elektronisch einzureichen. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite die notwendigen Formulare und Verfahrensanweisungen. Neben den in den Nummern 2.2, 4.7, 4.8, 6.2 und 6.4 geforderten Nachweisen sind dabei als Anlagen zum Antrag das Gebäude- und Grundstücksdatenblatt sowie der Nachweis der Bestandsfähigkeit der Schule nach Nummer 4.2 oder 4.3 zwingend mit einzureichen. Darüber hinaus ist in dem Antrag darzustellen, wie durch die Umsetzung der Baumaßnahme eine Verbesserung der Schulqualität erreicht wird.

7.7 Der Zuschuss darf, abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P und Nummer 1.2 der ANBest-Gk, nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen beantragt der Zuwendungsempfänger mit-

tels eines Formblatts bei der Bewilligungsbehörde. Die hierfür auszufüllenden Formblätter können auf den Internetseiten der Bewilligungsbehörde abgerufen werden.

7.8 Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

7.9 Die baufachliche Prüfung der Bauplanungsunterlagen erfolgt grundsätzlich durch die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Kommunen. Übersteigt die beantragte Zuwendung eines Antragstellers nach Nummer 3.1 für ein Einzelvorhaben 3 Millionen Euro, veranlasst die Bewilligungsbehörde nach der VV-Gk Nr. 6.1 zu § 44 LHO die Prüfung durch die fachlich zuständige technische Verwaltung, den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA).

Bei Antragstellern nach Nummer 3.2 veranlasst die Bewilligungsbehörde die Prüfung durch den Landesbetrieb Bau und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt nach der VV Nr. 6.1 zu § 44 LHO, wenn die beantragte Zuwendung für ein Einzelvorhaben 1 500 000 Euro übersteigt.

7.10 Die Zuwendungsempfänger stellen sicher, dass die Bewilligungsbehörde, die Behörden des Landes Sachsen-Anhalt und der Landesrechnungshof jederzeit vollumfänglich ihre Prüfrechte wahrnehmen können. Darüber hinaus erteilen die Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde jederzeit die benötigten Auskünfte, insbesondere soweit diese zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen benötigt werden.

7.11 Der Zuwendungsempfänger berichtet der Bewilligungsbehörde unverzüglich, soweit absehbar wird, dass er die zur Verfügung stehenden Zuwendungen nicht vollständig in Anspruch nehmen kann.

7.12 Der Zuwendungsempfänger hat nach der vollständigen Auszahlung durch die Bewilligungsbehörde die Verwendung der Mittel unter Beachtung der Vorgaben von Nummer 6 der ANBest-Gk oder der ANBest-P und Nummer 3 der NBest-Bau zu § 44 LHO nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde stellt dafür auf ihrer Internetseite ein Formular zur Verfügung, das zu verwenden ist. Hierfür gelten die Vorgaben der Nummern 7.12.1 bis 7.12.7.

7.12.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.12.2 Im Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Dabei sind die einzelnen Schritte der Bau- oder Ausstattungsmaßnahme zu beschreiben (zum Beispiel welche Bauabschnitte wurden gebildet und warum oder welche Beschaffungen wurden durchgeführt). Zur besseren Vergleich- und Prüfbarkeit sind der Text aus der Beantragung und der Berichtstext zu den einzelnen Teilen der Maßnahme gegenüberzustellen.

7.12.3 Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Zusätzlich zum zahlenmäßigen Nachweis in Schriftform ist der zahlenmäßige Nachweis auch als weiterzuverarbeitende Datei im Format *.xlsx zu übergeben. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusam-

menhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat oder die Umsatzsteuer innerhalb der Projektlaufzeit rückerstattet wird, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

7.12.4 Zusammen mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die dazugehörigen Belege vorzulegen. Sofern der Zuwendungsempfänger ein auf elektronische Datenverarbeitung gestütztes Buchführungssystem verwendet, das revisions-sicher ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen, sollen die Belege ausschließlich in elektronischer Form vorgelegt werden.

7.12.5 Auf die Vorlage eines Zwischennachweises nach Nummer 6.7 der ANBest-P und Nummer 6.5 der ANBest-Gk wird verzichtet. Dies gilt nicht soweit durch den Schulträger eine Fristverlängerung nach Nummer 6.1 beantragt wird. In diesem Fall ist mit dem Antrag ein Zwischennachweis vorzulegen.

7.12.6 Der Zuwendungsempfänger hat im Verwendungsnachweis zu erklären, dass

- a) für die geförderten Maßnahmen keine weiteren Fördermittel von anderen Stellen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen wurden,
- b) die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde,
- c) die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verausgabt wurde und
- d) die Auflagen aus dieser Richtlinie und dem Zuwendungsbescheid beachtet wurden.

7.12.7 Soweit für eine Maßnahme eine baufachliche Prüfung erforderlich war, ist darüber hinaus der staatlichen Bauverwaltung ein Verwendungsnachweis nach Nummer 3 der NBest-Bau vorzulegen.

7.13 Die Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Bewilligungsbehörde erfolgt binnen zwölf Monaten nach dessen Eingang.

7.14 Für die Förderung nach dieser Richtlinie gelten folgende Zweckbindungsfristen:

- a) Förderung nach Nummer 2.1, wenn die Investitionssumme weniger als 5 Millionen Euro beträgt: zehn Jahre.
- b) Förderung nach Nummer 2.1, wenn die Investitionssumme 5 Millionen und mehr Euro beträgt: 15 Jahre.
- c) Förderung nach Nummer 2.2: 20 Jahre.

Dabei hat der Zuwendungsempfänger während der Durchführung der Maßnahme auf dem Baustellenschild und danach dauerhaft während der gesamten Zweckbindungsfrist in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Land hinzuweisen.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

An
das Landesschulamt Sachsen-Anhalt
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt
die Landkreise und kreisfreien Städte,
die kreisangehörigen Einheits- und Verbandsgemeinden und die Träger von
Schulen in freier Trägerschaft

G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

7912

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des Nationalen
Strategieplans zur Umsetzung der Reform der
Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union
(Richtlinie AUKM, GAP-SP)**

RdErl. des MWL vom 12. Februar 2024 – 64-60129/7.4

Bezug:
RdErl. des MWL vom 19. Oktober 2023 (MBI, LSA S. 539)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Regelungen, Gemeinsame Vorschriften

- 1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck**
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Zuwendungszweck
 - 1.3 Zuwendungsmittel
 - 1.4 Ermessen
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 4. Zuwendungsbestimmungen**
 - 4.1 Allgemeine Förderkriterien
 - 4.2 Allgemeine Förderverpflichtungen
 - 4.3 Allgemeine andere Verpflichtungen
- 5. Laufzeit der Förderung**
- 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
 - 6.1 Zuwendungsart
 - 6.2 Finanzierungsart
 - 6.3 Form der Zuwendung
 - 6.4 Höhe der Zuwendung

7. Weitere Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Umwandlung, Erweiterung und Ersetzung von Verpflichtungen
- 7.2 Übergang des Betriebes, Übergang von Flächen, öffentlich-rechtliche Einschränkungen
- 8. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände**
- 9. Förderausschluss**
- 10. Verwaltungsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt**
- 11. Antragsverfahren**
 - 11.1 Antrag auf Förderung
 - 11.2 Bewilligung
 - 11.3 Zuständige Bewilligungsbehörde
 - 11.4 Kontrollen
 - 11.5 Auszahlung
- 12. Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Sanktionen**
- 13. Revisionsklausel**

Teil 2

Fördermaßnahmen

Abschnitt 1

Förderung ökologischer Anbauverfahren

- 1. Zuwendungszweck**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Zuwendungsbestimmungen**
 - 3.1 Förderverpflichtungen
 - 3.2 Bemessungsgrundlage
- 4. Höhe der Zuwendung**
- 5. Kontrollen**

Abschnitt 2

Förderung mehrjähriger Blühstreifen oder mehrjähriger Blühflächen

- 1. Zuwendungszweck**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Zuwendungsbestimmungen**
 - 3.1 Spezielle Förderkriterien
 - 3.2 Förderverpflichtungen
 - 3.3 Andere spezielle Verpflichtungen
- 4. Höhe der Zuwendung**

Abschnitt 3

Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (MSUL-Grünland)

- 1. Zuwendungszweck**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Zuwendungsbestimmungen**
 - 3.1 Förderverpflichtungen
 - 3.2 Spezielle andere Verpflichtungen
- 4. MSUL-Grünlandmaßnahmen**
 - 4.1 Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche
 - 4.2 Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche
 - 4.3 Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen
 - 4.4 Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche